



7.9 Branchenrichtlinien: Anwendung von spezifischen Anlagekategorien

Ausgangslage:

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierenden Gemeindehaushalt wie auch die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagenwerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeindevorstand resp. die Schulpflege die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für folgende Aufgabenbereiche gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- Fernwärmeversorgung
- Anlagen der Kehrrichtverbrennung und der Kehrrichtentsorgung

Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen:

Die Sekundarschulgemeinde ist grundsätzlich in keinem der obigen Bereiche betroffen. Demzufolge gibt es keine branchenspezifischen Abschreibungssätze anzuwenden. Das «Restatement-Tool» resp. die Bewertung des Verwaltungsvermögens wird zudem auf Basis des Mindeststandards durchgeführt. Diese Abschreibungssätze richten sich als Mittelwert nach den Branchenrichtlinien.

Aus Sicht des Finanzvorstandes deckt der Mindeststandard das Bedürfnis nach einer ordnungsgemässen Rechnungslegung umfassend. Eine verfeinerte Aufgliederung der Vermögenswerte wäre für die kontierenden Abteilungen und die Buchführung mit einem Mehraufwand verbunden, der keinen ersichtlichen Mehrnutzen generieren würde.

Beschluss Schulpflege-Sitzung vom 14. Juni 2018

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen verzichtet auf die Anwendung von Branchenrichtlinien zu den Anlagekategorien und Abschreibungen und wendet den Mindeststandard an.